

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1603/80 DER KOMMISSION

vom 24. Juni 1980

zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Primärelemente und Primärbatterien, der Tarifnummer 85.03, mit Ursprung in Hongkong, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2789/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2789/79 des Rates vom 10. Dezember 1979 zur Eröffnung der Zollpräferenzen für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1 Absätze 3 und 4 der genannten Verordnung wird die Zollausssetzung für jede Warengruppe innerhalb der Grenzen eines in Europäischen Rechnungseinheiten ausgedrückten Gemeinschaftspla-fonds — mit Ausnahme einiger Erzeugnisse, deren Plafond entsprechend den in Anhang A dieser Verordnung angegebenen Werten festgelegt wurde — ge-währt ; dieser ist gleich der Summe, die sich ergibt aus der Addition einerseits des Wertes der im Jahr 1977 getätigten cif-Einfuhren dieser Waren in die Gemein-schaft aus den durch dieses System begünstigten Län-dern und Gebieten — mit Ausnahme jener, die be-reits im Genuß von von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelungen sind — und andererseits von 5 v. H. des Wertes der cif-Einfuhren im Jahr 1977 aus den übrigen Ländern sowie den Ländern und Gebie-ten, die bereits im Genuß dieser Regelungen sind. In keinem Fall darf der sich aus dieser Addition erge-bende Plafondbetrag 110 bzw. 115 v. H. des für das Jahr 1979 festgesetzten Plafonds überschreiten.

Im Rahmen dieses Plafonds müssen sich die Anrech-nungen von Waren mit Ursprung in einem der in Anhang B der genannten Verordnung erwähnten Län-der und Gebiete innerhalb eines gemeinschaftlichen Höchstbetrags von 50 v. H. dieses Plafonds halten, mit Ausnahme bestimmter Waren, für die der Höchstbe-trag auf den in Anhang A der genannten Verordnung angegebenen Prozentsatz herabgesetzt ist. Für diese Waren ist der Prozentsatz auf 20 v. H. herabgesetzt.

Gemäß Artikel 2 Absätze 2 und 3 der genannten Ver-ordnung können die Zollsätze bei der Einfuhr der be-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 328 vom 24. 12. 1979, S. 25.

treffenden Waren aus dem einen oder anderen dieser Länder und Gebiete, mit Ausnahme der in Anhang C derselben Verordnung aufgeführten Länder, jederzeit wiedereingeführt werden, sobald der in Frage kom-mende Höchstbetrag auf Gemeinschaftsebene erreicht ist.

Für Primärelemente und Primärbatterien ist der Pla-fond gemäß der oben angegebenen Grundlage auf 8 365 000 Europäische Rechnungseinheiten festge-setzt. Demgemäß beträgt der Höchstbetrag 1 673 000 Europäische Rechnungseinheiten. Am 16. Juni 1980 haben die Einfuhren in die Gemeinschaft von Primär-elementen und Primärbatterien, mit Ursprung in Hongkong, dem Zollpräferenzen gewährt werden, den in Rede stehenden Höchstbetrag erreicht. In Anbe-tracht des Zwecks der Verordnung (EWG) Nr. 2789/79, die die Beachtung eines Höchstbetrags vor-sieht, besteht infolgedessen Veranlassung, den Zollsatz für die betreffenden Waren gegenüber Hongkong wiedereinzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 29. Juni 1980 wird der Zollsatz, der aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2789/79 des Rates ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in Hongkong wiedereingeführt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
85.03	Primärelemente und Primärbatterien

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Ver-öffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Ge-meinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juni 1980

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission
